

Dezernat 5, 02.10.2017, 51-5235

Mitteilung

für den Jugendhilfeausschuss am 11.10.2017

Thema:

Neues Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2020“

Mitteilung:

Mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 29.06.2017 ist das Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsausbaugesetz) vom 23.06.2017 rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz werden für den Ausbau zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder im Alter von null Jahren bis zum Schuleintritt weitere Bundesmittel bereitgestellt.

Bundesweit stehen 1,126 Mio. € zur Verfügung. Hiervon entfallen auf NRW ca. 243 Mio. €. Die Mittelverteilung auf die Jugendämter in NRW erfolgt auf Basis der Anzahl der Kinder im Alter von null bis sechs Jahren im Jugendamtsbezirk zum Stichtag 31.12.2015. Für Bielefeld ist danach zunächst ein Budget von ca. 4,8 Mio. € reserviert worden, für das im Rahmen der ersten Antragsrunde bis zum 10.01.2018 entscheidungsreife Anträge eingereicht werden können. Im Bedarfsfall können auch Anträge vorgelegt werden, die über das festgelegte Budget hinausgehen. In diesem Fall ist im Rahmen des Meldeprozesses eine Priorisierung der Anträge vorzunehmen.

Die Mittel sind aufgeteilt in einen Anteil für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen (25 %) und einen Anteil für Investitionsmaßnahmen zur Schaffung von neuen Plätzen (75 %). Mittel, die nicht für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen benötigt werden, können auch für die Schaffung von neuen Plätzen eingesetzt werden. Eine Verwendung von zugewiesenen Mitteln für Platzschaffungsmaßnahmen zugunsten von Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen ist hingegen nicht möglich.

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln des neuen Bundesinvestitionsprogramms 2017 bis 2020 können folgende Bau- und Ausstattungsmaßnahmen gefördert werden:

- a. Investitionsmaßnahmen in Kitas zur Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt. Somit besteht erstmals die Möglichkeit, aus Bundesmitteln auch neue Plätze für Kinder über drei Jahren zu finanzieren.
- b. Investitionsmaßnahmen in Kitas (Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen) für bestehende Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt, die ohne diese Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen wegfallen würden.
- c. Investitionsmaßnahmen in der Kindertagespflege zur Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren.

Angesichts der Erfahrungen mit den bisherigen Investitionsförderprogrammen geht die Verwaltung zunächst nicht davon aus, dass das Antragsvolumen das für die Stadt Bielefeld zur Verfügung stehende Budget übersteigen wird. Eine Inanspruchnahme von Fördermitteln für Neubaumaßnahmen führt dazu, dass die Förderung während des Zweckbindungszeitraums von 20 Jahren auf den Anspruch der Träger auf Zahlung von Mietpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angerechnet wird. Da die Anrechnungsvorschriften eine Verzinsung der Förderung mit 5 Prozent über dem Basiszinssatz vorsehen, ist es angesichts des aktuell sehr niedrigen Zinsniveaus für viele Träger attraktiver, ungekürzte Mietzahlungen in Anspruch zu nehmen.



Ingo Füllgen

Nürnberger